

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Redaktion: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zelle.

14.

Dienstag, den 1. Februar 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 12 Ziffer 1 der Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichsausschusses über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten von Ultingen für den Umfang des Kreises Ultingen folgendes verordnet:

§ 1. Der Verkauf von Kälbern und Rindvieh innerhalb des Kreises Ultingen ist ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses verboten. Die Genehmigung wird nur solchen Personen erteilt, die durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes nachweisen, daß sie am 1. August 1914 ein Viehhandelsgewerbe angemeldet hatten und im Besitze eines Gewerbescheines sind.

§ 2. Weibliche Kälber und Zuchttiere dürfen nicht geschlachtet und ohne besondere Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses nicht getötet werden.

Als weibliche Zuchttiere im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen alle Rinder und Kühe, die in den letzten 9 Monaten gedeckt worden sind. Ältere frischmelkende Kühe dürfen nicht geschlachtet werden, bevor sie nicht mindestens 3 Monate nach dem letzten Kalben abgemolken sind.

§ 3. Zur Mast aufgestellte weibliche Jungkinder dürfen zum Schlachten nur verkauft werden, wenn der Besitzer bescheinigt, daß das Tier in den letzten 9 Monaten nicht gedeckt worden ist und daß das Lebendgewicht im nicht gefütterten Zustande bei einem Kind der Simmentaler Rasse mindestens 3 Zentner, bei einem Kind der Lahn- und Niederungsrasse mindestens 5 Zentner, bei einem Kind der Vogelsberger- und Westerwalderrasse mindestens 4 1/2 Zentner beträgt.

§ 4. Schlachtungen sind nur mit Erlaubnis der behandelnden Tierärzte oder der Fleischbeschauer oder der Ortspolizeibehörde zulässig.

§ 5. Die mit einer Anlaufgenehmigung versehenen Personen haben die ihnen durch den Kreisausschuß übergebenen Verkaufsbescheinigungen genau im Bordruck entsprechend auszufüllen. Die Verkaufsbescheinigungen sind von dem Käufer und dem Verkäufer zu unterschreiben. Die Unterschriften der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Verkäufers zu bestätigen.

Die Ausfertigung der Verkaufsbescheinigung der Käufer sofort nach Abschluß des Verkaufs der zuständigen Ortspolizeibehörde abzugeben zwecks Eintragung in den Kreisregister in Ultingen.

Die Genehmigung jedes Kaufabschlusses ist iltich bei dem Vorsitzenden des Kreisausschusses beantragen. Vor erteilter Genehmigung darf das betreffende Tier nicht abgenommen werden.

§ 6. Diese Bekanntmachung findet auf alle oben bezeichneten Tiere des Rindergeschlechts Anwendung, die bereits verkauft, aber noch im Besitze des ersten Verkäufers sind.

Verkäufe, bei denen die Uebergabe nicht innerhalb 8 Tagen erfolgt, sind unzulässig.

§ 7. Wer den oben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 17 Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Ultingen, den 31. Januar 1916.
Der Vorsitzende
des Kreis-Ausschusses des Kreises Ultingen,
v. Bezold.

Ultingen, den 31. Januar 1916.
Vorstehende Anordnung ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Nr. 1298.
v. Bezold.
An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ultingen, den 31. Januar 1916.
Die Herrn Bürgermeister ersuche ich durch Befragung der in ihrer Gemeinde anässigen Metzger mir deren wöchentlichen Bedarf an Schlachtschweinen umgehend mitzuteilen.

Der komm. Landrat.
Nr. 1339.
v. Bezold.

Ultingen, den 21. Januar 1916.
Infolge der stetig zunehmenden Dienstschaften auf dem Landratsamt sehe ich mich veranlaßt, bis auf weiteres folgende Anordnung zu erlassen:

Sämtliche Büros sind zum Verkehr mit den Herren Bürgermeistern und dem Publikum nur in den Vormittagsstunden von 1/2 9 bis 12 Uhr geöffnet. In den Nachmittagsstunden kann das Publikum nur in den allerdringendsten Fällen vorgelassen werden.

Der komm. Landrat.
Nr. 1035.
v. Bezold.

Ultingen, den 28. Januar 1916.
Entgegen der Verfügung vom 17. Dezember 1910, Nr. 12400, Kreisblatt Nr. 150, ist wieder mehrfach die Anordnung der Schlachtdesinfektion bei übertragbaren Krankheiten durch die Ortspolizeibehörden unterlassen worden und sind aus diesem Grunde die Desinfektionen unterblieben.

Ich nehme hieraus Veranlassung, wiederholt auf die in dem preussischen Gesetz vom 28. August 1915 (G.-S. S. 373), betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, und in den dazu erlassenen ministeriellen Ausführungs-Bestimmungen vom 7. Oktober 1905 enthaltenen Vorschriften über die Desinfektionen hinzuweisen. Der letzte Absatz der Ziffer XI dieser Ausführungs-Bestimmungen lautet:

„Es ist regelmäßig anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht nur nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten eine sogenannte Schlachtdesinfektion stattfindet, sondern daß während der ganzen Dauer der Krankheit die Vorschriften der Desinfektions-

anweisung peinlich befolgt werden. Es ist Aufgabe der Polizeibehörde, der beamteten und praktischen Ärzte, die Bevölkerung hierauf bei jeder sich darbietenden Gelegenheit hinzuweisen.“

Die Anordnung der Schlachtdesinfektionen hat also durch die Ortspolizeibehörden (Bürgermeister) zu geschehen. Die Herren Bürgermeister haben demnach in jedem Falle einer übertragbaren Krankheit nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten den amtlichen Desinfektor mit der Ausführung der Schlachtdesinfektion zu beauftragen. Nötigenfalls ist dem Desinfektor bei der Ausführung der Desinfektion polizeilicher Schutz zu gewähren. Ich erwarte bestimmt, daß für die Folge hiernach verfahren wird.

Der komm. Landrat.
Nr. 1193.
v. Bezold.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit untersagt, bis auf Weiteres Kupferbleche, die zum Bedecken von Dächern gedient haben und kupferne Dachrinnen, sowie Abfälle davon anzukaufen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Frankfurt (Main), den 22. Januar 1916.
Das k. k. Generalkommando des 18. Armee-Korps.
Der Kommandierende General:
Freiherr v. Gall,
General der Infanterie.

Ultingen, den 26. Januar 1916.
Wird veröffentlicht.
Der komm. Landrat.
Nr. 1137.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 25. Januar 1916.
Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) wird über die Regelung der Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Nummern I und II der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 803) erhalten folgende Fassung:

Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen folgende Preise frei ab nächster Verladestelle (Bahn oder Schiff) für 50 Kilogramm beste Ware nicht überschritten werden:

Für Weißkohl (Weißkraut)	4,00 Mk.
„ Rotkohl (Blaukohl)	6,50 „
„ Wirsingkohl (Savoyerkohl)	6,50 „
„ Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	6,00 „
„ Kohlräben (Siedrüben, Bruten oder Doischen)	
a) für weiße Kohlräben	2,50 „
b) für gelbe „	3,50 „

Für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren auch gelbe Rüben genannt)

a) lange Speisemöhren

1. weißfleischige (sogenannte Pferdemöhren) 3,00 Mark

2. rotfleischige Speisemöhren 5,00 "

b) Karotten (kurze rotfleischige) 8,00 "

" Zwiebeln 10,00 "

" Sauerkraut (Sauerkohl) 12,00 "

Diese Preise schließen die bisher handelsübliche Verpackung ein. Für Frostverpackung, die über das gewöhnliche Maß hinausgeht, können die Selbstkosten berechnet werden. Bei Versendung in Säcken ist für den Sack ein Zuschlag von 40 Pfennig für je 50 Kilogramm zulässig. Bei Sauerkraut verstehen sich die Preise ohne Faß; die Faßer dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet und müssen, wenn Rückgabe vereinbart wird, zu diesem Preise zurückgenommen werden.

II

In soweit für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

Für Weißkohl (Weißkraut) 7 Pfg.,

" Rotkohl (Blaukohl) 11 "

" Wirsingkohl (Savoyerkohl) 11 "

" Grünkohl (Braun- oder Krauskohl) 9 "

" Kohlrüben (Stedrüben, Bruken oder Dolschen)

a) für weiße Kohlrüben 4 "

b) für gelbe " 6 "

" Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)

a) lange Speisemöhren

1. weißfleischige (sogenannte Pferdemöhren) 5 "

2. rotfleischige Speisemöhren 8 "

b) Karotten (kurze, rotfleischige) 11 "

" Zwiebeln 20 "

" Sauerkraut (Sauerkohl) 16 "

Artikel II

Diese Bestimmung tritt am 27. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

J. A.: Freiherr von Stein.

Ufingen, den 28. Januar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.

v. Bezold.

Ausführungsanweisung für die Erhebung der Vorräte an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 15. Februar 1916.

Auf Anordnung des Reichskanzlers findet am 15. Februar 1916 im Deutschen Reich auf Grund der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (R.G.B. S. 54) eine Aufnahme von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt, für deren Ausführung im Gebiete des Königreichs Preußen folgende Bestimmungen gelten:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf

- Kartoffelschnitzel,
- Kartoffelstücken, Kartoffelgrießstücken,
- Kartoffelwalzmehl,
- Kartoffelstärkemehl,
- trockene Kartoffelstärke,
- feuchte Kartoffelstärke,
- Stärkestrup, Bier-, Essig- u. Rumcouleur,
- Stärkegucker (Traubenzucker),
- Dextrin,
- sonstige Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.

Ausländische Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation jeder Art sind ebenfalls anzuzeigen.

2. Wer Vorräte der vorbezeichneten Waren am 15. Februar 1916 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte u. ihre Eigentümer anzuzeigen. Vorräte, die sich am 15. Februar 1916 auf

dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

Von der Anzeigepflicht sind diejenigen befreit, deren Vorräte an den vorbezeichneten Waren insgesamt (d. h. alle Waren zusammengekommen) 25 Doppelzentner nicht übersteigen.

3. Wer der ihm hiernach obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, verfällt den Strafbestimmungen des § 5 der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915, der lautet:

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

4. Die Anzeige erfolgt nach einem Vordruck, der, soweit er den Beteiligten nicht bereits von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. durch Vermittlung gewerblicher Berufsvereinigungen zugegangen ist, in Stadtkreisen bei dem Magistrat oder der von ihm bestimmten Stelle, in Landkreisen bei dem Landrate (Oberamtmann) erhältlich ist.

Bis zum 18. Februar 1916 sind die ausgefüllten Vordrucke von den Anzeigepflichtigen, auch von denen, die den Vordruck durch die gewerblichen Berufsvereinigungen erhalten haben, in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen dem Landrate (Oberamtmann) zu übermitteln.

5. Die Landräte (Oberamtmänner) und die Magistrate der Stadtkreise sorgen für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung und geben die bei ihnen angeforderten Vordrucke an die Anzeigepflichtigen ab. Die Landräte (Oberamtmänner) versenden außerdem je ein Stück dieser Anweisung an jeden Gemeinde- und Gutsvorsteher ihres Kreises mit der Weisung, in geeigneter Weise für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung Sorge zu tragen.

Die eingehenden Vordrucke prüfen die Magistrate der Stadtkreise und die Landräte (Oberamtmänner) darauf, daß kein anzeigepflichtiger Betrieb fehlt und senden sie danach unverzüglich unbearbeitet an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin W. 10, Lützowufer 6/8. Besteht die Vermutung, daß ein anzeigepflichtiger Betrieb keine Anzeige erstattet hat, so ist er unverzüglich zur Äußerung aufzufordern.

6. Werden bei den zu 4. genannten Behörden mehr Vordrucke als übersandt gebraucht, so ist die benötigte Zahl unmittelbar von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin W. 9, Köhlerstr. 37 nachzufordern.

Berlin, am 19. Januar 1916.

Der Minister des Innern.

J. A. Dr. Freund.

Ufingen, den 29. Januar 1916.

Wird veröffentlicht mit dem Ersuchen, gegebenenfalls Formulare zur Erhebung der Vorräte bis 5. Februar d. Js. von mir anzufordern oder Fehlanzeige zu erstatten.

Der komm. Landrat.

Nr. 1293.

v. Bezold.

Zu Nr. W. M. 676/1. 16. R. R. A.

Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Woche oder Tage, Propaganda- und Reklame-Weekend oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für

Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Frankfurt (Main), Januar 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-

Ufingen, den 31. Januar 1916

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat

v. Bezold.

Nr. 1309.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 29. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nordwestlich des Gehöfts La Flie (nordöstlich von Neuville) stürmten unsere Truppen die tiefen Gräben in 1500 m Ausdehnung, brachten 237 Gefangene, darunter ein Offizier, und eine Maschinengewehr ein.

Vor der kürzlich genommenen Stellung Neuville brachen wiederholte franz. Angriffe zum Vorschein. Jedoch gelang es dem Feinde, einen zum Sprengtrichter zu besetzen.

Im Westteil von St. Laurent (bei Arras) wurde den Franzosen eine Häusergruppe im Süden entzogen.

Südlich der Somme eroberten wir das Dorf Frise und etwa 1000 m der südlich anschließenden Stellung. Die Franzosen ließen unverwundet 927 Mann, sowie 13 Maschinengewehre in unserer Hand. Weiter südlich bei Sibons de eine Erkundungs-Abteilung bis in die zweite feindliche Linie vor, machte einige Gefangene und kehrte ohne Verletzung in ihre Stellung zurück.

In der Champagne lebhafteste Artillerie-Minenkämpfe.

Auf der Combreshöhe richtete eine französische Sprengung nur geringen Schaden in unserer vordersten Graben an. Unter beträchtlichen Verlusten mußte sich der Feind nach einem Versuch den Trichter zu besetzen, zurückziehen.

Bei Apremont (östlich der Maas) wurde feindliches Flugzeug durch unsere Abwehrgeschosse heruntergeholt. Der Führer ist tot, der Beobachter schwer verletzt.

Der Luftangriff auf Freiburg in der Nacht zum 28. Januar hat nur geringen Schaden verursacht. Ein Soldat und zwei Zivilisten verletzt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist im allgemeinen unverändert. In der Berezhany wiesen österreichisch-ungarische Truppen mehrfache russische Angriffe ab.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Seeresleitung.

WTB Großes Hauptquartier, 30. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

An und südlich der Straße Vimy - Neuville dauerten die Kämpfe um den Besitz der von uns genommenen Stellung an. Ein französischer Angriff wurde abge schlagen. Die südlich der Stellung eroberte Stellung hat eine Ausdehnung von 800 Metern und eine Tiefe von 1000 Metern. Ganz in der Nähe dort stießen Offiziere und eintauchende zweihundertfünfzig Mann, darunter einige Engländer in unsere Hand gefallen. Die Franzosen versuchten nur einen schwachen Gegenangriff, der leicht abgewiesen wurde.

In der Champagne kam es zeitweise zu heftigen Artilleriekämpfen. Auf der übrigen Front wurde die Feuerfähigkeit durch unachtsames Schießen beeinträchtigt. Gegen Abend eröffneten bei Pont à Mousson die Franzosen lebhaftes Feuer gegen unsere Front östlich von Pont à Mousson. Das Vorgehen feindlicher Infanterieabteilung wurde vereitelt.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Seeresleitung

WTB Berlin, 29. Jan. (Amtlich.) unserer Unterseeboote hat am 18. Januar englischen armierten Transportdampfer „Rat"

im Mittelmeer und am 23. Januar einen englischen Truppentransportdampfer im Golf von Salonik vernichtet. Am 17. Januar 10 Uhr vormittags fiel das Unterseeboot 150 Seemeilen östlich von Malta einen Dampfer an, der die holländische Flagge führte und am Bug den Namen „Melanie“ trug. Der Dampfer stoppte, machte Signal „Gabe Halt gemacht“ und schickte ein Boot. Als sich darauf das Unterseeboot zur Prüfung der Schiffspapiere dem Dampfer näherte, eröffnete dieser unter holländischer Flagge aus mehreren Geschützen und Maschinengewehren ein lebhaftes Feuer und versuchte, das Unterseeboot zu rammen. Diesem gelang es nur durch schnelles Tauchen, sich dem völkerrechtswidrigen Angriffe zu entziehen.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

WTB Paris, 30. Jan. (Nichtamtlich.) Meldung der Agence Havas. Während dichten Nebels erschien Samstagabend gegen 11 Uhr ein Zeppelin und warf über Paris mehrere Bomben ab, denen ziemlich viele Personen zum Opfer fielen. An einem Punkte wurden 15 Personen getötet, an einem anderen ein Mann und 3 Frauen. Ein Haus wurde zerstört. Auch sonst ist vielfach Materialschaden angerichtet. Die Jagd der Flugzeuge auf den Zeppelin blieb vergeblich. Bis 1 Uhr lag Paris völlig dunkel.

WTB London, 29. Jan. (Nichtamtlich.) Massingham schreibt in der Wochenschrift „Nation“: Die äußere Wirkung der Annahme des Dienstpflichtgesetzes ist gesichert, nämlich ein wenig festerer Zusammenschluß der Verbündeten unter der ganz irreführenden Vorstellung, die in Frankreich verbreitet ist, daß damit der Rahmen für eine neue große Armee geschaffen sei. Massingham sagt weiter, die Nation fühle sich nicht glücklich; materiell gehe es ihr gut, namentlich im Norden, und sie sei sehr stolz auf ihre Soldaten und Seeleute. Die Ansichten über das gute Recht in diesem Kriege hätten sich nicht merklich verändert. Aber der Wunsch nach Frieden wachse und sei, wenn er auf der Rednertribüne Ausdruck finde, keineswegs so unpopulär, wie die Zeitungen vorgäben.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

† Nidelbach, 28. Januar. Plötzlich und ganz unerwartet traf am 25. d. Mts. die traurige Nachricht hier ein, daß Herr Gewerbelehrer Wilh. Gudes zu Frankfurt a. M., ein Sohn unseres Dorfes, einen Schlaganfall erlitten und gestorben sei. Man hielt es nicht für möglich, daß ein so kräftiger, voll Gesundheit stehender Mann im besten Mannesalter nicht mehr sein sollte. Als Sohn des Landmanns Wilh. Gudes Jr hier im Jahre 1864 geboren, besuchte er nach seiner Schul-entlassung das Rgl. Lehrerseminar in Ufingen. Als Lehrer wirkte er einige Jahre in Hedderheim, so dann an der Anna-Schule zu Frankfurt a. M. Infolge großer Neigung zum gewerblichen Schulwesen widmete sich der Verstorbene später voll und ganz diesem Lehrzweige. Mit reichem Wissen ausgestattet und mit tiefem Verständnis leitete er die allbekannten Meisterkurse der Stadt Frankfurt, und mancher junge Handwerksmeister, der jetzt in Ost und West das Schwert führen muß, sowie viele, welche jetzt die fremde Erde bedrücken, haben einst als Schüler seinen Worten gelauscht. Als treuer Sohn seiner Heimat folgte er stets gerne dem Rufe, wenn es galt, im Gewerbeverein einen gemeinnützigen Vortrag zu halten oder als Dirigent dem aufstrebenden Gesangsverein im Heimatdorfe dienlich zu sein. Und wie freute er sich, wenn seine Bemühungen von Erfolg gekrönt waren. So oft es ihm die Zeit erlaubte — und wenn es nur für einen Tag war — lehrte er der Großstadt den Rücken und wanderte mit Frau und Söhnen meistens zu Fuß über die Taunusberge in die liebe Heimat zu den Eltern und nach dem Tode derselben an deren Gräber, um mit sorgfältiger Hand die Blumen zu pflanzen. Einen jeden Handwerker im Heimatdorfe besuchte er mit seinem Besuche; es war ihm keine Werkstatt zu klein, um sein Wissen immer noch zu bereichern und dadurch der Gesamtheit dienlich zu sein. Durch seinen offenen, ehrlichen Charakter waren ihm alle Herzen zugetan, und so betrauert seine Heimatgemeinde einen ihrer besten Söhne und wird dem so früh Entschlafenen allezeit ein ehrendes Andenken bewahren. — (Auch in Ufingen war Herr Gudes

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

eine allbeliebte, hochgeachtete Persönlichkeit. Seine hinterlassene Witwe ist die Tochter unseres verstorbenen Mitbürgers Gerbereibesitzer Otto. D. Red.)

— Wiesbaden. (Seebode-Stiftung). Dieselbe wird von der Königl. Regierung verwaltet und prämiert. Abhandlungen aus dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts. Für das verfloffene Jahr war als Preisaufgabe das Thema gestellt: „Wie kann der Lehrer einer Ueberbürdung der Schüler vorbeugen?“ Wegen der Abwesenheit vieler Lehrer im Felde waren nur wenige Arbeiten eingegangen, welche der Beurteilung der von Königl. Regierung ernannten Preisrichter unterlagen. Es wurde diesmal nur ein Preis im Betrage von 75 Mk. ausgegeben. Denselben erhielt Herr Lehrer Karl Müller zu Hochheim a. M. Laut Bestimmung der Stiftung erfolgt die Auszahlung der Geldbeträge am jeweiligen Geburtsfeste des Landesvaters. Für das laufende Jahr wurde bis jetzt ein Preisihema noch nicht bestimmt.

— Wiesbaden, 28. Jan. Die ledige Emma Geisner aus Hasselbach, die obwohl ehrlicher Leute Kind, den Gerichten durch die raffiniertesten Hoch- und Diebstahls- und andere Gaunereien schon Arbeit in Hülle und Fülle gemacht hat, stand heute wieder hier vor der Strafkammer unter der Anklage von 15 Betrügereien, 12 Diebstählen usw. Sie gab alles rückhallos zu und bemerkte lebhaft, sie tue das alles nur, um ihren Vater zu ärgern. Das Gericht kam trotzdem zu einem Freispruch, weil das Mädchen zweifellos geisteskrank ist und so wird die Angeklagte nunmehr einer Irrenanstalt zugeführt werden.

Vermischte Nachrichten.

— Der Krieg und die Zeitungen. In der am 15. Januar d. J. in der Bürgergesellschaft zu Köln stattgehabten Hauptversammlung des Vereins Rheinischer Zeitungsverleger wurde u. a. folgende Entschließung angenommen: In der Öffentlichkeit, selbst bei einer großen Anzahl von Behörden ist die irrige Auffassung verbreitet, daß die Zeitungsverleger durch die bei einzelnen Blättern während des Krieges eingetretene Steigerung der Auflage mehr oder weniger Geschäftsgewinne erzielt hätten. Es wird dabei ganz übersehen, daß die Einnahmen aus dem Anzeigengeschäft, die das finanzielle Rückgrat jeder deutschen Zeitung bilden, ausnahmslos stark, ja in vielen Fällen um mehr als die Hälfte zurückgegangen sind. Dabei sind die Ausgaben für die Herstellung der Zeitungen, insbesondere des redaktionellen Teiles, außerordentlich gestiegen, so daß sich das Zeitungsgewerbe durchweg in einer Noilage befindet. Eine ganze Anzahl von Zeitungen ist daher seit Ausbruch des Krieges zum Erliegen gekommen und hat daher das Erscheinen eingestellt. Die Versammlung glaubt diese Aufklärung der Öffentlichkeit unter voller Verantwortung unterbreiten zu müssen.

— Bestellung des Gemüsegartens. Der Schriftleiter des „Praktischen Ratgebers im Obst- und Gartenbau“, Oekonomierat J. Böttner hat eine Uebersicht über die Bestellung des Gemüsegartens zusammengestellt, die in knapper, klarer Form auf die Fragen: Wann und wohin zu säen ist, wieviel Samen auf einen Quadratmeter zu rechnen ist, wann gepflanzt werden muß, welcher Standort, welche Düngung und welche Entfernung zu wählen ist, wann geerntet wird und welche Sorten die besten sind — für sämtliche Gemüsearten Auskunft erteilt. Der Verlag des „Praktischen Ratgebers“, Königl. Hofbuchdruckerei Trovitzsch & Sohn in Frankfurt a. O., stellt diese Uebersicht Schulen, Gartenbau- und landwirtschaftlichen Vereinen usw. zur Verteilung an die Gartenbesitzer kostenlos zur Verfügung; ihr Bezug kann im Interesse einer Förderung der Nahrungsmittel-Erzeugung für die Frühjahrbestellung nur empfohlen werden.

Im Verlage von Hans Kessler, Trier, erschien soeben ein Soldaten- und Vaterlands-

lieberbüchlein (Taschenformat) mit Noten, welches sowohl für Gesang, wie auch für Violine oder Mandoline benutzt werden kann. Einzelpreis 40 Pfg. Bei größeren Bezügen Ermäßigung. Das Lieberbüchlein enthält 91 ausgewählte Lieder, welche von unsern Feldgrauen gesungen werden und deren Melodien man überall im Lande begegnet. Die Herausgabe mit Noten ist im Gegensatz zu den sehr zahlreich vertretene reinen Textsammlungen sehr zu begrüßen und zu empfehlen. Besonders auch unsere Jugendwehren und Schulen seien auf das Lieberbüchlein aufmerksam gemacht.

— Lustige Ecke. Um zwei Uhr ist Parole. Die Mannschaften stehen in Reih und Glied geordnet vor dem Kasernengebäude und erwarten die Befehle des Herrn Wachtmeisters. „Wer von Euch spielt Klavier? Rechts antreten . . . in zwei Gliedern, marsch, marsch! Wer von Euch hat eine gute Handschrift? Links antreten, in zwei Gliedern, marsch, marsch . . . das übrige stillgestanden — weggetreten. Die Schönschreiber reinigen die Stube, aber peinlich sauber — weggetreten! Die Klavierspieler hauen die zwei Stoß Holzkämme zu Kleinholz! . . .“

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 31. Jan. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Unsere neuen Gräben in der Gegend von Neuville wurden gegen französische Wiedereroberungsversuche behauptet.

Die Zahl der nordwestlich des Schöftes La Folie genommenen Gefangenen erhöht sich auf 318 Mann, die Beute auf 11 Maschinengewehre.

Gegen die am 28. Januar südlich der Somme von schlesischen Truppen genommene Stellung richteten die Franzosen mehrfach Feuerüberfälle.

Allgemein litt die Gefehtstätigkeit unter dem nebligen Wetter.

In Erwiderung des Bombenabwurfes französischer Flugzeuge auf die offene, außerhalb des Operationsgebietes liegende Stadt Freiburg haben unsere Luftschiffe in den beiden letzten Nächten die Festung Paris mit anscheinend befriedigendem Erfolge angegriffen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Russische Angriffsversuche gegen den Friedhof Wisman (an der Wa, westlich von Riga) scheiterten in unserm Infanterie- und Artilleriefeuer.

Die Lage auf dem

Balkan-Kriegsschauplatz

ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Die zum Aushang in den Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, vorgeschriebene

Bekanntmachung über Käse

vom 13. Januar 1916

ist in Plakatform bei uns das Stück zu 30 Pfg. erhältlich.

Kreisblatt-Druckerei Ufingen.



Spielend leichter Gang Deutsche Butlermaschine

stets vorrätig bei Wilh. Bullmann, Rüser, Gundstadt.

Eine gebrauchte noch gut erhaltene Buttermaschine gebe ich billigst ab.



In Frankreichs Erde ruht mein Blut.

In ferner fremder Erde,
Grub man dein Grab zur letzten Ruh.
Fürs Vaterland gabst du dein Leben
Schlaf wohl, du wackerer Streiter du;
Wir sollen dich nicht wiederseh'n,
Mit nichts mehr dich erfreuen
Nicht eine Hand voll Blüten
Aufs kühle Grab dir streuen.

Nach langer Ungewissheit erhielten wir jetzt die amtliche Nachricht, daß mein lieber Mann, der treue Vater seines Kindes, unser lieber Sohn, Bruder, Schwager, Onkel und Neffe

Ludwig Kästner

im Reserve-Infanterie-Regiment 116, 9. Kompagnie

im Alter von 23 Jahren am 9. Oktober 1915 infolge eines Kopfschusses gestorben ist.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Marie Kästner, geb. Marx, und Kind.

Familie Georg Kästner.

Karl Kästner, z. St. im Felde, und Frau.

Georg Kästner, z. St. Lazarett, und Frau.

Hugust Kästner, Gefangenschaft Südr., und Frau.

Josef Kästner, z. St. Kaiserliche Marine.

Familie Heinrich Marx.

Familie Siener, Arzheim (Pfalz).

Treisberg, Landau (Pfalz), Würzburg, den 1. Februar 1916.

Prima Saathafer

vom amtlicher Saatbauwirtschaft stammend, trifft in Kürze ein und nehme Bestellungen hierauf entgegen.

Prima seideseien

nass. Kleesamen

in hiesiger Gegend aufgekauft, sowie

Saatgerste.

Ich empfehle gleichzeitig mein Lager in

Düngemittel

unter Kontrolle der landw. Versuchstation zu Wiesbaden, als:

Ammoniak-Superphosphat

Kali Superphosphat

Thomasmehl, Kainit

Kalifalz usw. solange Vorrat reicht. Da die Produktion hierin sehr eingeschränkt ist, empfiehlt sich frühzeitige Deckung.

E. Hartmanshenn, Anspach.

Ersatz-Kessel

aus Stahlblech
innen und aussen emailliert
la Qualitätsware!

liefert

Eisenhandlung Zilliken,
Weilburg, Telefon Nr. 100.

Vom 1. Februar an
kostet

Vollmilch: Liter 24 Pfg.

Die Ufinger Landwirte.

Zu kaufen gesucht:

1 junger Zuchtbulle (Gelbsch) und ein etwa 3 Monate alter Eber. Offerten mit Alters- und Preisangabe an August Ott in Oberrod bei Jbsien.

Holz-Verkauf

Königliche Oberförsterei Neuweilnau.

Montag, den 7. Februar 1916, vormittags 11 Uhr im Rathaus „Schöne Aussicht“ zu Neuweilnau. Schutzbez. Grazenbach. Distr. 48 Vorderer Bomberg. Eichen: 4 Rm. Scheit u. Knüpp. Buchen: 720 Rm. Scheit u. Knüppel., 172 Rm. Reiser 1r.

Bei

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Halss-, Brust- und Lungen-
leiden, Reizhusten etc.
hat sich der

Rheinischer Trauben- Brust-Honig

seit 50 Jahren am besten
bewährt.

à Fl. 0.60, 1, 1½ und 3 Ml.
in der Amtsapothek.

Hühner-Fussringe Nesteier

wieder vorrätig.

Gg. Peter.



2 tüchtige Steinbrecher

70—75 Pfg. per Stunde, gesucht.

Wilhelm Buhlmann, Falkenheim
(Offiziersheim.)

Fahrkub

(im Februar zum viertenmale laufend) zu verkaufen.

Wilh. Schnorr, Hundstadt.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Die Beteiligung an der im August 1914 von Seiten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden für die Hinterbliebenen nassauischen Kriegsteilnehmer errichteten „Nassauischen Kriegsversicherung“ konnte bisher nur durch Lösung eines Anteilscheines von M. 10 das Stück erfolgen. Um den vielfachen Wünschen des Publikums entgegenzukommen, die darauf abzielen, auch durch Zahlung eines kleineren Betrages eine Versicherung ihrer Kriegsteilnehmer zu erhalten, hat die Direktion der Nassauischen Landesbank die Einführung halber Anteilscheine zu 5 M. das Stück beschlossen. Die hierauf entfallende Versicherungsleistung wird dann die Hälfte der auf einen ganzen durch Tod fälligen Anteilschein zu je 10 M. das Stück kommenden Versicherungssumme betragen. Dadurch wird all denen, die ihre in Felde stehenden Kriegsteilnehmer bereits mit einem oder mehr Anteilscheinen versichert haben, die Möglichkeit geboten, durch eine Nachversicherung im Falle des Todes ihren Anteil zu erhöhen. Der Bezug der Anteilscheine ist außerordentlich einfach. Bei jeder Landesbankstelle und den meisten Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse sind Anteilscheine erhältlich.

Es wird ersucht, die Einführung der halben Anteilscheine zu 5 M. in Ihrer Gemeinde bekannt zu geben.

Usingen, den 19. Januar 1916.

Der komm. Landrat.

Nr. 848.

v. Beigold.

Usingen, den 25. Januar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Magistrat.
Lißmann.

Donnerstag, den 3. Februar d. J.

vormittags 9 Uhr beginnend, gelangen in städtischen Oberwald in den

Distrikten: „Raischen, Rothel, Oberfloroth und Hühnergefäß“

folgende Mengen Brennholz zur Versteigerung.

- 1 Rm. Eichen-Scheit,
- 13 Rm. Eichen-Knüttel,
- 210 Stück Eichen-Wellen,
- 2 Rm. Buchen-Scheit,
- 13 Rm. Buchen-Knüttel,
- 590 Stück Buchen-Wellen,
- 1 Rm. Weichholz,
- 29 Rm. Nadelholz-Scheit,
- 16 Rm. Nadelholz-Knüttel.

Zusammenkunft: „Eisenbahnunterführung Raischen.“

Usingen, den 28. Januar 1916.

Der Magistrat.
Lißmann.

Mittwoch, den 2. Februar d. J.

vormittags von 10—12 Uhr wird in der Scheune der Witwe Wilhelm Reinhard hierseits dem Torstreu ausgegeben.

Usingen, den 28. Januar 1916.

Die Kommission.
J. A.:
Fr. Peter.

Die Staats- und Gemeindesteuer der 4. Quartal 1915, die 3. Rate des Wehrbeitrags, sowie die Beiträge zur Landesversicherungskasse werden in der Zeit vom 1.—15. Februar d. J. erhoben.

Usingen, den 31. Januar 1916.

Die Stadtkasse. Rley.

Drachtbrieft empfiehlt
R. Wagner's Buchdrucker

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Mittwoch, den 2. Februar 1916.

(Kriegsbeistunde.)

Abends 8 Uhr.

Ansprache: Herr Pfarrer Schneider.

Bied: Nr. 248, 1—4 und 7.